



BARRIEREFREIHEIT - UMSETZUNGSTIPPS FÜR UNTERNEHMEN

25.11.2019

Herzlich Willkommen zum Webinar!

Fragen?

Geben Sie Ihre Fragen im Fragen-Chat ein

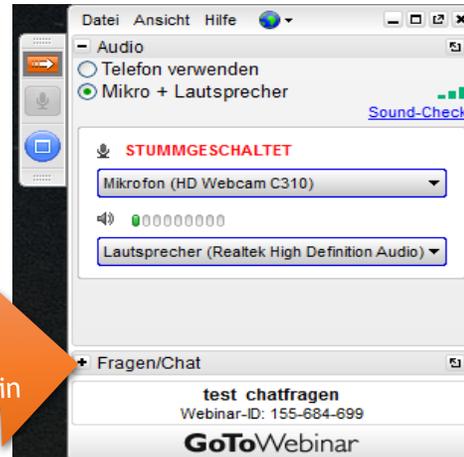
1

Bedienpanel einblenden
(Fragen und Audio-Fenster)

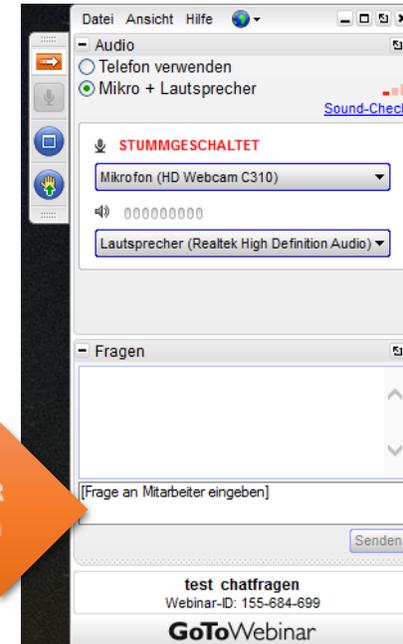


2

1) Klicken Sie auf das +
2) Geben Sie bitte Ihre Frage ein



Geben Sie HIER
Ihre Fragen ein





BARRIEREFREIHEIT

Irmgard Müller, Nov. 2019

ALLES UNTERNEHMEN.

WER BENÖTIGT BARRIEREFREIHEIT?



MENSCHEN MIT:

- Mobilitätseinschränkung
- Sehbeeinträchtigung/Blindheit
- Hörbeeinträchtigung/Gehörlosigkeit
- Lernschwierigkeiten, kognitiver Beeinträchtigung

WAS BEDEUTET BARRIEREFREIHEIT ?



Barrierefreiheit ist dann gegeben, wenn bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche für Menschen mit Behinderungen

- in der allgemein üblichen Weise,
- ohne besondere Erschwernis und
- grundsätzlich ohne fremde Hilfe
- zugänglich und nutzbar sind

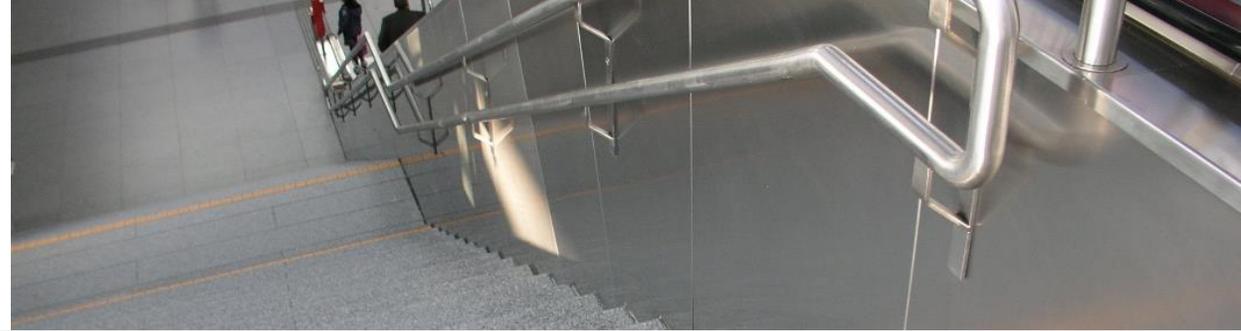
BUNDES - BEHINDERTEN- GLEICHSTELLUNGSGESETZ



- **Ziel:** Vermeidung von Diskriminierung und damit gleichberechtigte Teilhabe Behinderter am sozialen Leben ermöglichen
- Diskriminierungsverbot: „Aufgrund einer Behinderung darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden“
 - Alle Waren, Dienstleistungen und Informationen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen daher barrierefrei angeboten werden.

BETROFFEN SIND DAHER ALLE UNTERNEHMEN, DIE WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT ANBIETEN.

WICHTIGE BEREICHE



- Erreichbarkeit, Eingang: Behinderte Kunden informieren sich häufig vorab über barrierefreien Zugang über Telefon oder Homepage
- PKW-Stellplätze
- allg. Kundenbereich im Gebäude
- allg. Kundenbereich im Freigelände
- funktionale Bereiche wie Toilettenanlagen, Lifte, Umkleidekabinen, Kassenbereich, Kreditkartenterminal
- Informationssysteme, Website



Barrierefreiheit heißt:

NICHT-DISKRIMINIERUNG



KEINE DISKRIMINIERUNG LIEGT VOR,

wenn die Beseitigung von Barrieren

- rechtswidrig wäre (z.B. Denkmalschutz), oder
- wegen unverhältnismäßiger Belastung unzumutbar

KRITERIEN FÜR UNZUMUTBARKEIT

- Aufwand für die Maßnahme
- wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes
- Gibt es öffentliche Förderungen?
- Zeit seit Inkrafttreten des Gesetzes
- Interessenabwägung

ABSOLUTE UNZUMUTBARKEIT GIBT ES NICHT!



WENN MASSNAHMEN INSGESAMT UNZUMUTBAR ODER RECHTSWIDRIG SIND, MUSS TROTZDEM MÖGLICHST NAHE AN DIE BARRIEREFREIHEIT HERANGEKOMMEN WERDEN.

Beispiele:

- Baulich machen, was möglich ist
- ersatzweise mobile Hilfsmittel einsetzen
- Organisatorische Maßnahmen, personelle Hilfestellungen

Was unzumutbar ist, dokumentieren! (zB Kostenvoranschlag, Beurteilung Baumeister, Baubehörde)

GANZ WICHTIG: offene Kommunikation mit den Kunden

Bei Diskriminierung

RECHTSFOLGEN



- Bei Diskriminierung kann der Betroffene Schadenersatz einklagen.
 - Vor Klage zwingend Schlichtungsverfahren vor Landesstelle von Sozialministeriumservice
- EMPFEHLUNG: GUTES „BESCHWERDEMANAGEMENT“ IM ANLASSFALL, UM MÖGLICHES VERFAHREN ZU VERMEIDEN.

SERVICELLEISTUNGEN DER WKOÖ



INFORMATION UND BERATUNG

Service-Center

T 05-90909

E service@wkoee.at

ONLINE AUF [WKO.AT/BARRIEREFREIHEIT](https://wko.at/barrierefreiheit)

Merkblätter, Broschüren

Videobeispiele

Online Barriere-Check

KOSTENLOSE BEGLEITUNG DURCH EXPERTEN IN SCHLICHTUNGSVERFAHREN

ALLES UNTERNEHMEN.

Barrierefreies Bauen

Für wen wird barrierefrei gebaut?



Baurecht in OÖ - Aufbau

Oö. Bauordnung 1994
idF
Bauordnungs-Novelle 2013

Oö. Bautechnikgesetz
2013

Oö. Bautechnikverordnung
2013

OIB-
Richtlinien 1
Mechanische
Festigkeit und
Standsicherheit

OIB-
Richtlinien 2
Brandschutz

OIB-
Richtlinien 3
Hygiene, Gesundheit
und Umweltschutz

OIB-
Richtlinien 4
Nutzungssicherheit
und Barrierefreiheit

OIB-
Richtlinien 5
Schallschutz

OIB-
Richtlinien 6
Energieeinsparung
und Wärmeschutz

Begriffsbestimmungen
Normen
Leitfaden
Erläuterungen

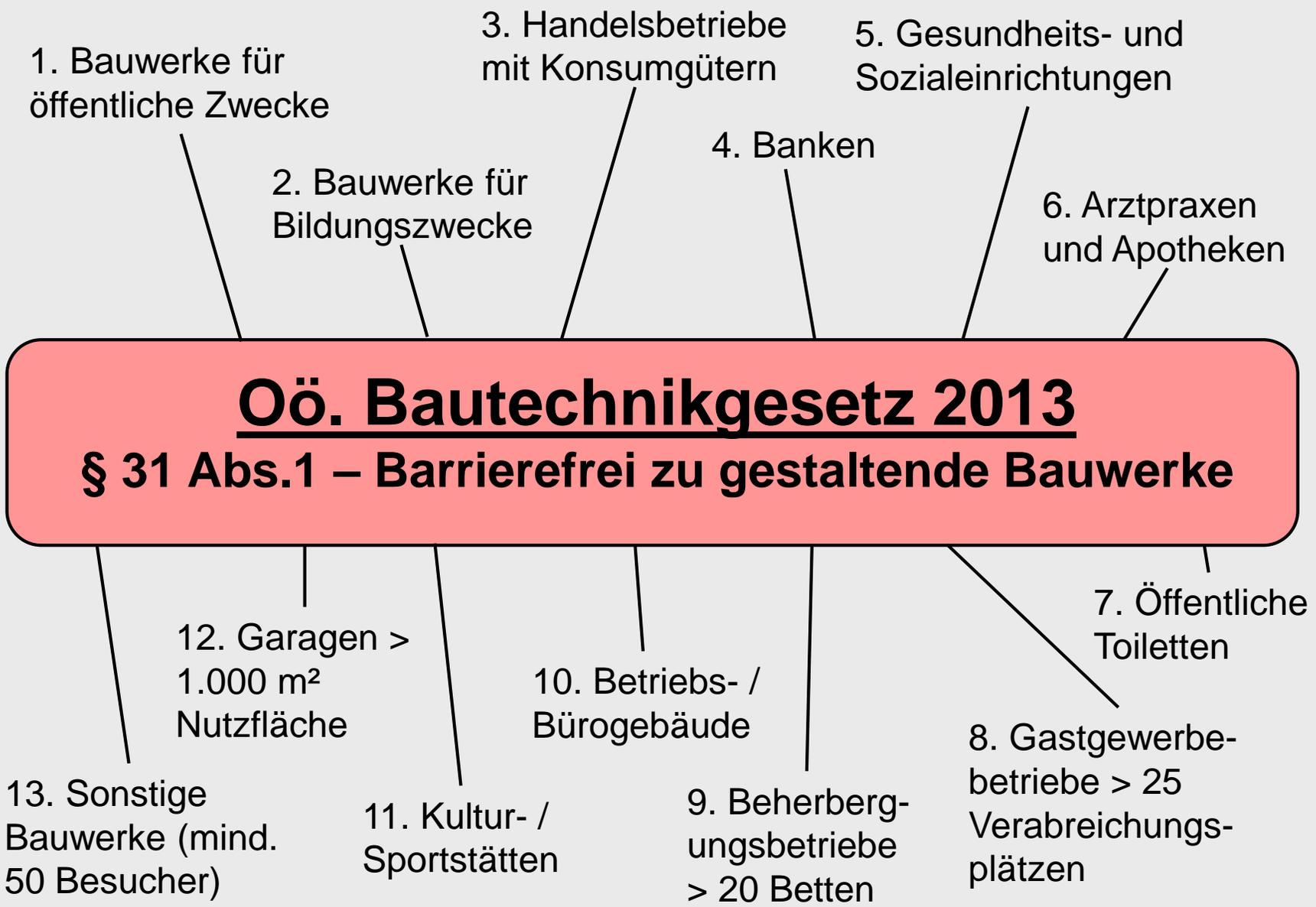
Oö. Bauordnung 1994

§ 29 – Bauplan

- (1) Der Bauplan hat, soweit dies nach der Art des beabsichtigten Bauvorhabens in Betracht kommt, zu enthalten:
4. bei einer baulichen Anlage, für die § 31 Oö. Bautechnikgesetz 2013 gilt, eine **Bestätigung des Planverfassers oder der Planverfasserin**, dass das Bauvorhaben mit dieser Bestimmung übereinstimmt.



'Die barrierefreie Ausführung der baulichen Anlage entsprechend § 31 Oö. Bautechnikgesetz 2013 und den dazu verordneten bautechnischen Bestimmungen wird bestätigt'



Oö. Bautechnikgesetz 2013

§ 31 Abs. 2 Anpassbarer Wohnbau

bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen außer in verdichteter Flachbauweise

- Wohnungen sind so planen, dass sie mit minimalen Aufwand barrierefrei ausgestaltet werden können

(siehe auch OIB-Richtlinie 4 Pkt. 7.4)

Errichtung eines Personenaufzug im Rahmen § 25 Abs. 3 (Wohngebäude ab 3 Geschossen über EG)

§ 31 Abs. 3 Anpassbare Arbeitsstätte

jene Gebäudeteile in denen eine Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen in Betracht kommt, sind so zu planen, dass sie mit minimalen Aufwand barrierefrei ausgestaltet werden können

§ 31 Abs. 4 Verpflichtung gemäß (1)-(3)

- Neubau von Bauwerken
- Zu- und Umbauten
- Anzeigepflichtigen Änderungen von Bauwerken
- Bewilligungs- und anzeigepflichtigen
Verwendungszweckänderungen
nur für die jeweils betroffenen Bauteile

§ 31 Abs. 5 Anforderung an Barrierefreiheit für (1)-(3)

- Mind. ein Eingang, der Haupteingang oder Eingang in unmittelbarer Nähe stufenlos
- Keine Hindernisse bei Verbindungswege
- Bei unvermeidbaren Niveauunterschiede → Aufstiegshilfen (Rampen, Aufzüge, Treppen, oder dergleichen) anzuordnen
- Einhaltung Mindestbreiten Türen und Gänge
- Ausreichende Anzahl an barrierefreien Sanitärräumen

§ 31 Abs. 6 "Spezielle Gebäude"

Bauliche Anlagen, die ganz oder überwiegend für Benützung durch Personen mit Beeinträchtigung bestimmt sind, sind barrierefrei zu planen / auszuführen.

Oö. Bautechnikverordnung 2013

§ 4 – Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

(1) Den Anforderung des § 31 Oö. BauTG 2013 wird entsprochen, wenn die OIB-Richtlinie 4 (März 2015) eingehalten wird.



(2) Abweichungen und Ergänzungen zur OIB-Richtlinie 4

(3) Beherbergungen und Heime: Eine barrierefreie Unterkunftseinheit je 60 Gästebetten bzw. je 30 Unterkunftseinheiten

(4) Bei Bauwerke des § 31 (6) Oö BauTG 2013 ist zusätzlich auf die ÖNorm B1601 'Barrierefreie Gesundheitseinrichtungen, assistive Wohn- und Arbeitsstätten – Planungsgrundlagen' zu achten

OIB-Richtlinie 4

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

(Ausgabe März 2015)



Ausgabe 2019 bereits beschlossen – Änderungen bzw. Ergänzungen gegenüber Ausgabe 2015 BLAU und mit **NEU!** markiert.

Vorbemerkungen

- Richtlinie gilt für Gebäude – für sonstige Bauwerke ist die Richtlinie sinngemäß anzuwenden.
- RL gilt nicht für kleine Gebäude $\leq 15 \text{ m}^2$ Brutto-Grundfläche
- Gebäude mit gemischter Nutzung: Anforderungen an die jeweilige Nutzung anpassen (differenzierte Betrachtung); Gebäude muss nicht die Anforderung der überwiegenden Nutzung erfüllen.

Klarstellung

Punkt 2 Erschließung und Fluchtwege

Punkt 2.1 Allgemeines

- Mind. ein Eingang (Haupteingang) des Gebäudes muss stufenlos sein
- Erschließung barrierefreie Gebäude:
Rampen oder zusätzlich zu Treppen → Personenaufzüge



(Oö. BauTV 2013 § 4 Abs. 2 Z. 1 - Gilt nicht für Wohngebäude ;

Achtung: siehe auch Oö. BauTG 2013 § 25 Abs. 3:
bei Neubau eines Wohngebäudes: Personenaufzug mit mehr als 3 Geschoßen über EG

- Vertikale Hebeeinrichtungen: Anstelle von Personenaufzüge zulässig, wenn:
 - **nicht mehr als 2 Geschoße überwunden werden** 
 - die Hebeeinrichtung über allseitig geschlossene Lastträger und Lastträgertüren verfügt.

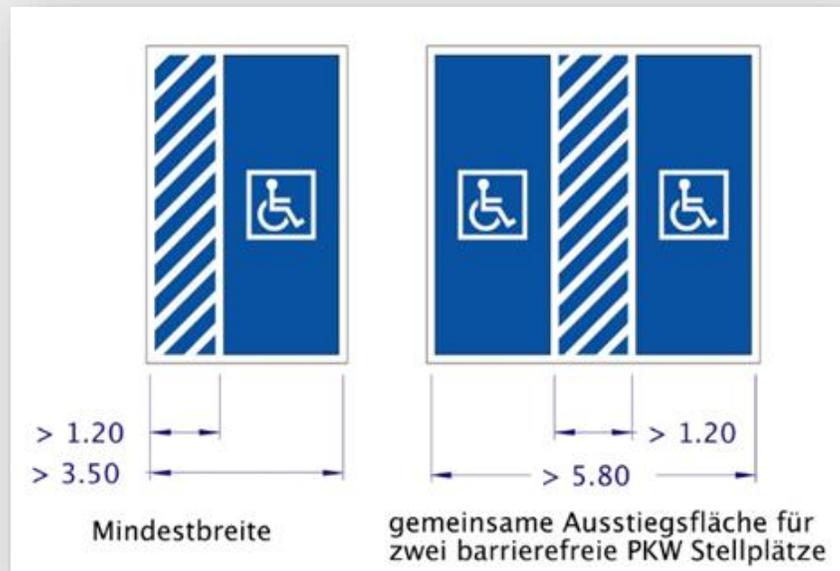


(Oö. BauTV 2013 § 4 Abs. 2 Z. 2 – Auch zulässig wenn sich nicht mehr als 100 Personen in Gebäude aufhalten (Geschwindigkeit bis zu 0,15m/s)



Punkt 2.10 Stellplätze für KFZ in Gebäuden und im Freien:

- Barrierefreie Stellplätze sind zu kennzeichnen



	Senkrechtaufstellung	Schräg- aufstellung	Längs- aufstellung
Winkel des Stellplatzes zur Fahrgasse	90°	60° 45°	0°
Stellplatzgröße für Personenkraftwagen	2,50 m × 5,00 m	2,50 m × 5,00 m	2,30 m × 6,00 m
Barrierefreie Stellplatzgröße für Personenkraftwagen	3,50 m × 5,00 m	3,50 m × 5,00 m	3,50 m × 6,50 m
Fahrgassenbreite	6,00 m	4,50 m 2,50 m	3,00 m

Punkt 2.2 Rampen:

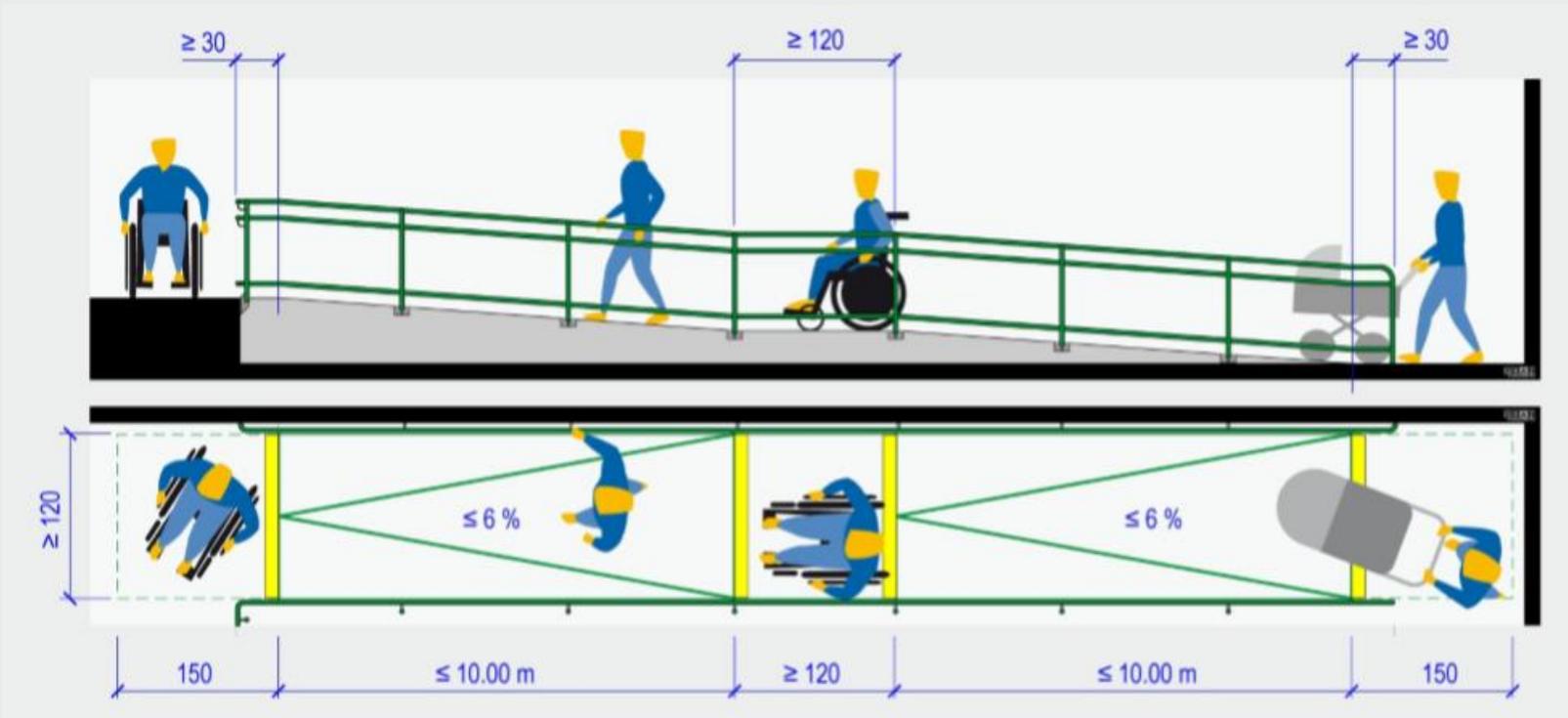
Anforderung an Rampen bei barrierefrei zu gestaltende Gebäude/-teilen:

- Längsgefälle max 6% ; kein Quergefälle
- Handläufe am Anfang und Ende um 30 cm weiterführen
- Handlauf und Radabweiser beidseitig
- Zwischenpodest nach 10 m Rampenlänge
- Durchgangsbreite mind. 1,20m
- Bei Richtungsänderungen $> 45^\circ$ → Rampenlänge in Rampenmitte mind. 1,50m
- Knickpunkte des Gefälles → Kontrastierung



(Oö. BauTV 2013 § 4 Abs.2 Z. 3 – Rampenneigung innerhalb eines Gebäudes max. 10%, wenn Rampenlänge max. 5 m beträgt

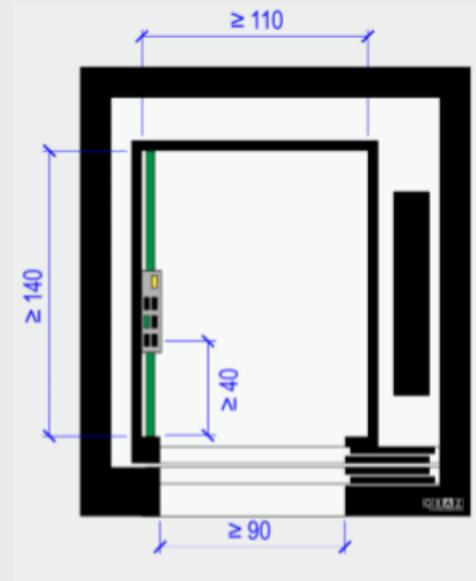




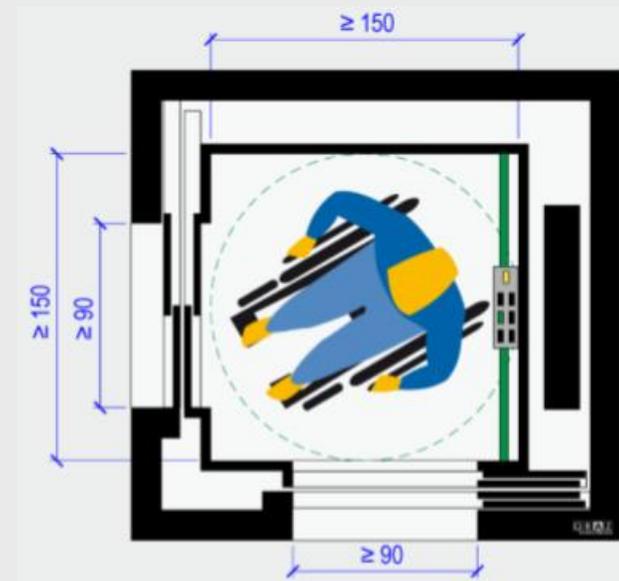
Länge Zwischenpodest in Rampenmitte [m]	Richtungsänderung α [°]
1,20 m	$0^\circ < \alpha \leq 45^\circ$
1,50 m	$\alpha > 45^\circ$

Punkt 2.3 Personenaufzüge und vertikale Hebeeinrichtungen:

- Alle Geschoße sind zu verbinden;
- Grundfläche Fahrkorb 1,10m/1,40m;
- Schachtüre mind. 0,90m an der Stirnseite

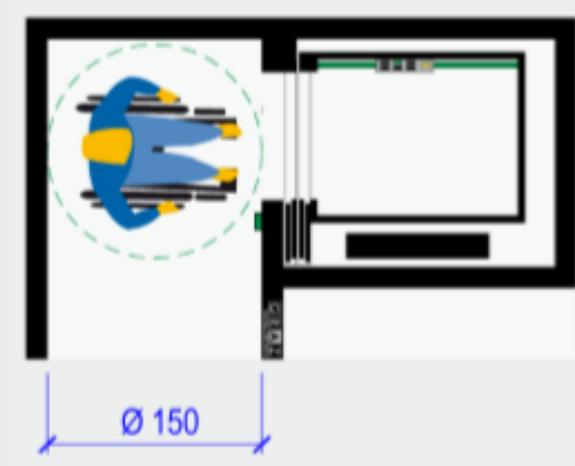


Mindestfahrkorbgröße

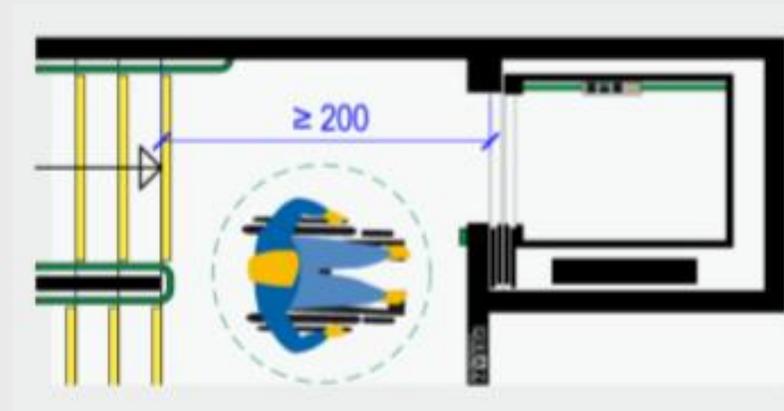


Fahrkorbgröße bei Türe über Eck

- Vor Schachttüre eine Bewegungsfläche mit $\varnothing 1,50$ m (Wendekreis) NEU!
- Liegt die Schachttüre überwiegend gegenüber einer abwärtsführenden Treppe, dann ist ein Abstand zw. Türe und Treppe von mindestens 2,00 m einzuhalten. NEU!



Bewegungsfläche vor Aufzug



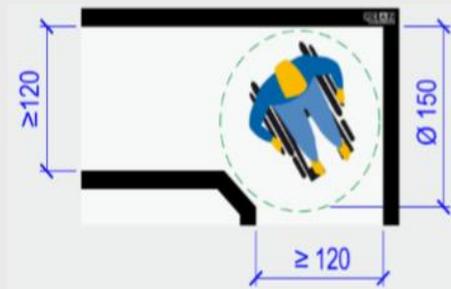
Mindestabstand zu abwärts führenden Treppen

Punkt 2.4 Durchgangsbreiten von Gängen und Treppen:

Gänge:

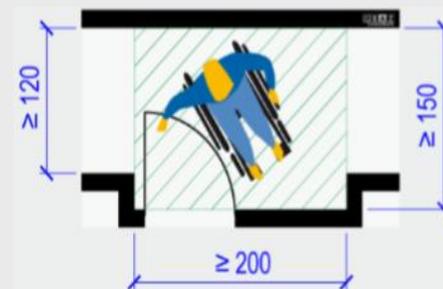
- Lichte Durchgangsbreite Hauptgänge: mind. 1,20m
- Durchgangslichte 1,00m genügt bei:
 - Anpassbare Wohnungen, wenn lichte Durchgangsbreite 1,20m bei Bedarf hergestellt werden kann
- Die Mindestbreite von Gängen darf nicht eingeengt werden, außer:
 - Stellenweise Einengungen um nicht mehr als 10cm bei Länge von max. 1,20m (z.B. Pfeiler, Türbeschläge, etc.)

Bewegungsfläche und Gangverbreiterungen:

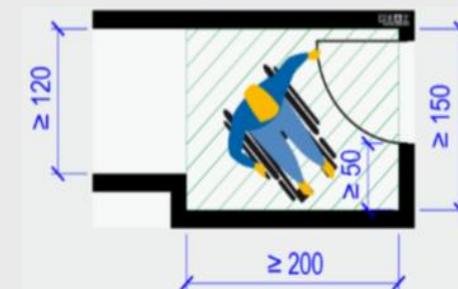


Bewegungsfläche bei
Richtungsänderung

DI Harald Goldberger, 2019



Gangverbreiterung
für Anfahrfläche Tür



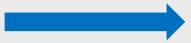
Gangverbreiterung
Tür am Gangende

Treppen:

- Die Mindestbreite von Treppen darf nicht eingeengt werden, außer bei:
 - Treppenschrägaufzüge in Parkstellung um max. 30cm
 - Handläufe um max. 10cm je Seite bei Haupttreppen (ausgenommen Wohnungstreppen)
 - **Einengungen durch leicht entfern- oder öffenbare Zugangssicherungen vor abwärtsführende Treppen in Altersheimen und dgl.**



(Oö. BauTV 2013 § 4 Abs.2 Z. 4 – Die Mindestbreite von frei zugänglichen Treppen in Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenanstalten durch erforderliche, leicht entfern- oder öffenbare Zugangssicherungen zu Austrittstufen, wenn das Fliehen von Personen dadurch nicht wesentlich eingeschränkt wird und Durchgangsbreiten von zumindest 60cm verbleiben, eingeengt werden.)

- Offene Plattenstufen und geschlossene Plattenstufen mit zurückgesetzten Setzstufen sind unzulässig!
- Wohnungstreppen bei anpassbarem Wohnungen:
Wenn die Funktionen Wohnen, Schlafen, Kochen und Sanitär nicht in der barrierefreien zugänglichen Wohnungsebene liegen 
Nachträglicher Einbau von Treppenschrägaufzug muss möglich sein.

Dann muss lichte Treppenlaufbreiten erforderlich von:

- 1,10 m Breite bei gerader Führungsschiene
- 1,20 m Breite bei gekrümmter Führungsschiene



Punkt 2.7-2.9 Anforderungen an Türen:

Anforderungen an barrierefreie Türen:

- Ein- und zweiflügelige Türen: Durchgangslichte Gehflügels mind. 0,80m
Dieses Maß darf nicht durch das Türblatt eingeschränkt werden. Türdrücker und dgl. bleiben unberücksichtigt. 
- Barrierefreie Wohngebäude: Durchgangslichte Türe im Verlauf von Haupteingang zu Wohnungseingangstüre mind. 0,90m.
- Karusselltüren / Drehkreuze: müssen barrierefrei umgehbar / umfahrbar sein.

Anfahrbereiche vor Türen:

Anfahrbereiche 50 cm über Durchgangslichte

Anfahrbereich: 3,00m²
(Ausgenommen innerhalb von Wohnungen)

Anfahrbereich: 1,80m² (An der dem Türband abgewandten Seite)

(Oö. BauTV 2013 § 4
Abs.2 Z. 5 –
Anfahrbereiche können bei Türen in Wohnungen entfallen, wenn Vorkehrungen für **nachträglichen** Einbau von elektr. Türöffnern bestehen.)

Anfahrbereiche können entfallen, wenn Türen automatisch geöffnet werden können



Punkt 3 Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen

Punkt 3.1 Allgemeines

- Bauwerkzugänge, Gänge, Treppen, Rampen:
Eben, befestigt, trittsicher, rutschhemmende Oberflächen
- Keine Einzelstufen oder Niveausprünge in Gängen in allg. zugängliche Bereichen und bei Treppenpodesten.
- Schwellen und Türanschläge vermeiden!
Ausnahmen: 2,00 cm wenn erforderlich
3,00 cm aus schall- oder wärmetechnischen Gründen
Türen zu Freibereiche oder Technikräume

Punkt 3.2 Treppen und Handläufe

Treppen

- Haupttreppen: Nach 20 Stufen ist ein Podest anzuordnen, geradläufige Anordnung (Ausnahme: Wohnungstreppen). Gekrümmte Lauflinie ist zulässig, wenn die **Schrittmaßregel** ($2 \times h + a = 62 \text{ cm} \pm 3 \text{ cm}$) jeweils von beiden seitlichen Begrenzungen des Treppenlaufes (Absturzsicherung oder Wand) in einem Abstand von 40 cm eingehalten ist. 
- An- und Austrittstufe: Kontrastierend gekennzeichnet an Vorderkante
- Taktiler Aufmerksamkeitsfeld vor abwärtsführenden Treppen
Ausnahmen: Treppenhäuser **und Kranken-/Pflegebereich** 

Handläufe

- Beidseitiger Handlauf bei Treppenläufe mit 2 oder mehr Stufen

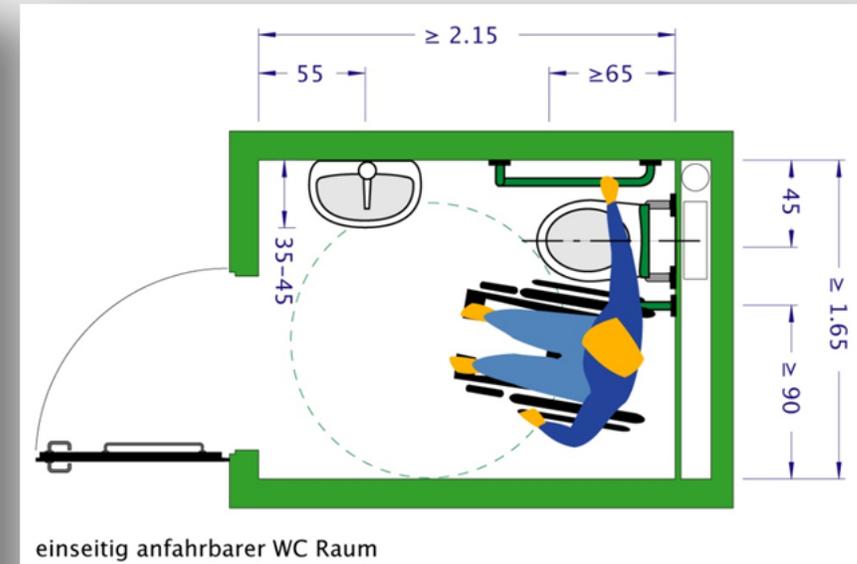
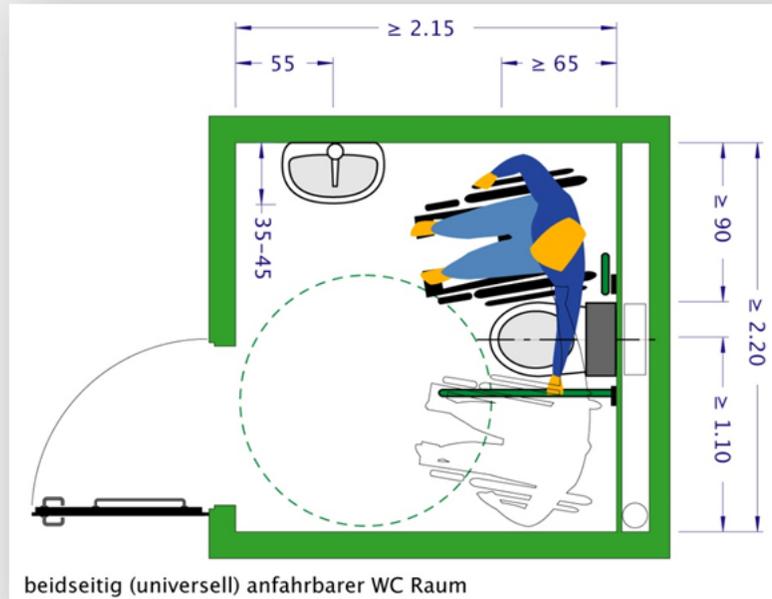
(Oö. BauTV 2013 § 4 Abs.2 Z. 6 – Bei Treppen in Wohngebäuden mit Personenaufzug genügt ein Handlauf.)



- Die Handläufe sind in einer Höhe von 85 cm bis 90 cm anzuordnen.
- Bildet der Handlauf den oberen Abschluss einer Absturzsicherung, darf er in einer Höhe von max. 1,10m angeordnet werden.
- Handlauf bei barrierefrei zu gestaltenden Gebäuden:
 - Bei Treppenan- und austritt um 30cm zu verlängern
 - wird der Handlauf über 1,00 m angebracht (z.B. bei Absturzhöhe über 12 m), ist ein zweiter Handlauf in einer Höhe von 85 cm bis 90 cm anzubringen. **NEU!**

Punkt 7 Zus. Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden

Punkt 7.1 Barrierefreie Toilettenräume



- Wendekreis 1,50 m
- Abstand WC-Schale zur seitlichen Wand mind. 90 cm
- Abstand WC-Schale zur vorderen Wand mind. 1,20 m
- Notrufsystem bei öffentlich zugänglichen Gebäuden

NEU!

- **Punkt 7.2 Sonstige barrierefreie Sanitärräume**

- Bewegungsfläche \varnothing 1,50 m
- Waschtische unterfahrbar und max. 20 cm in Bewegungsfläche
- Türen nur nach außen öffnend
- Halte- und Stützgriffe sind anzuordnen
- Mindestgröße barrierefreier Sanitärraum mit Toilette = 5,00 m²

- **Punkt 7.3 Barrierefreie Freibereiche wie Balkone, Terrasse, u. dgl.**

- Bewegungsfläche \varnothing 1,50 m und Schwelle unter 3 cm
- bei Wohnungen genügt es, wenn zumindest ein Freibereich diese Anforderungen erfüllt, wobei von der Bewegungsfläche abgewichen werden darf.



- **Punkt 7.4 Barrierefreie Wohngebäude – Anpassbarer Wohnbau**

Punkt 7.4.1: Allg. zugängliche Bereiche von barrierefreie Wohngebäuden müssen barrierefrei und Wohnungen anpassbar ausgeführt sein

(Oö. BauTV 2013 § 4 Abs.2 Z. 8 – Pkt. 7.4.1 wird hinsichtlich allgemein zugänglicher Nutzräume außerhalb von Wohnungen (z.B. Kellerabteile od. dgl.) entsprochen, wenn im EG von Wohngebäude ein allgemein zugänglicher, barrierefreier Nutzraum errichtet wird.



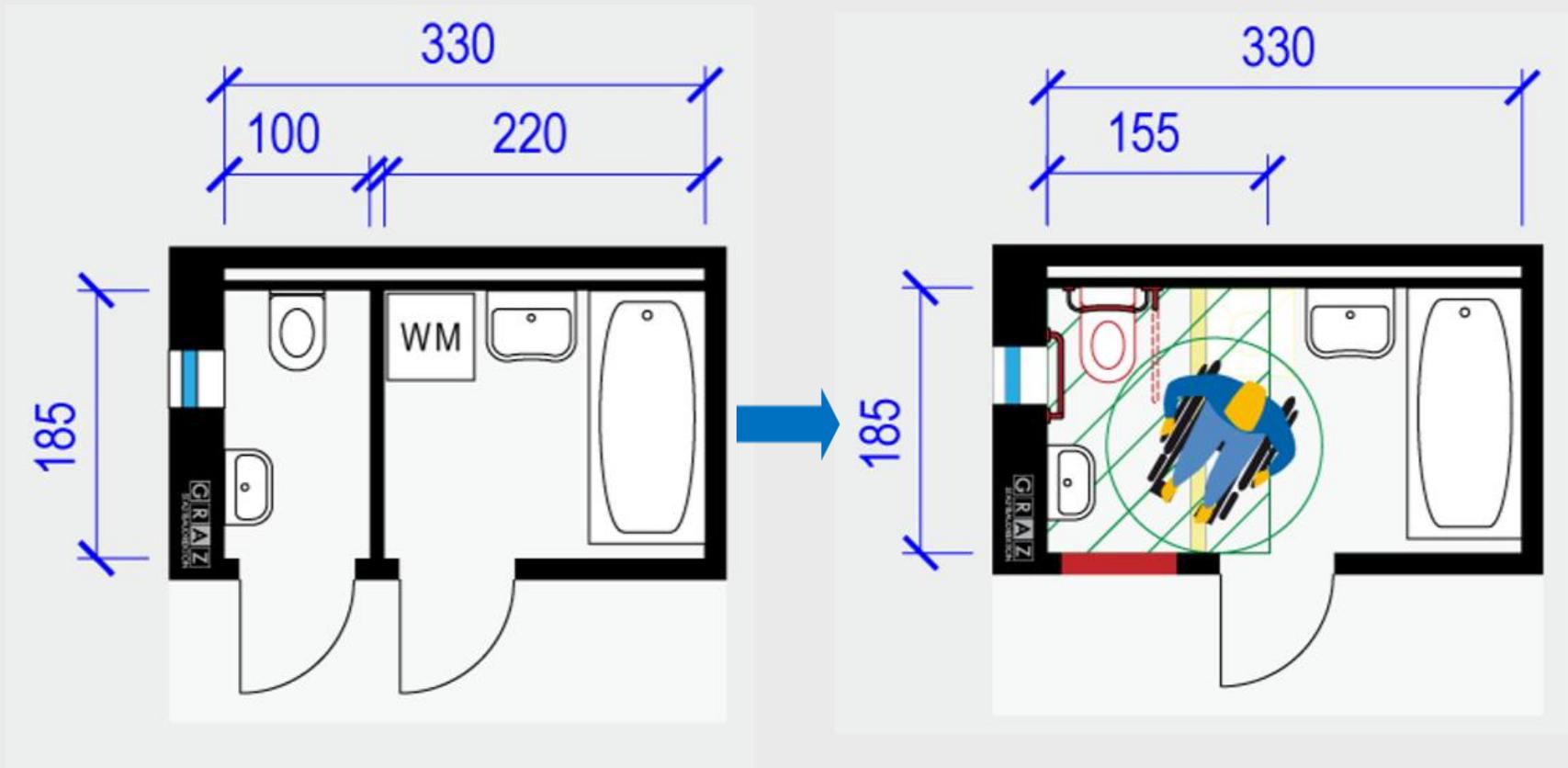
(Oö. BauTV 2013 § 4 Abs.2 Z. 10 – Für anpassbare Arbeitsstätten (§ 31 Abs.3 Oö. BauTG. 2013) gilt Punkt 7.4 sinngemäß)



Punkt 7.4.2: Anforderungen an die Barrierefreiheit muss bei Bedarf durch bauliche Änderungen leicht erfüllbar sein:

- Raumeinteilung und Ausstattung der Sanitärräume
- Breite der Gänge
- **Anfahrbereiche / Türen die automatisch geöffnet werden können**
- Treppenschrägaufzug mit Rollstuhlplattform
- Zugang zu Freibereichen
- **Kraftunterstützende Antriebe bei Wohnungseingangstüren**





- **Punkt 7.5 Barrierefreie Nicht-Wohngebäude**

- Nach Maßgabe sind bei Toilettengruppen barrierefreie Toiletten anzuordnen.
- Erschließungsflächen in und außerhalb von Gebäuden → zusätzlich zu visuellen auch ein taktilen od. akustisches Leitsystem
- Bei Versammlungsstätten:
 - Rollstuhlplätze nach Erfordernis
 - Maßnahmen für Evakuierung von Personen mit Behinderung

- **Punkt 7.6 Kontrastierende Kennzeichnung**

In barrierefrei zu gestaltende Gebäude bzw. Gebäudeteile (ausgenommen in Wohnungen) müssen Bauteile für die Orientierung sowie sicherheitsrelevante Elemente (Handläufe, Hindernisse, etc.) kontrastierend farblich erkennbar sein.

- **Punkt 7.7 Erleichterung bei bestehenden Gebäuden**

Erleichterungen bei bestehenden Gebäuden sind möglich, wenn die Einhaltung aus **technischen Gründen oder kulturhistorischen Bedeutungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.** 

Erleichterungen hinsichtlich:

- Längsgefälle von Rampen, jedoch höchstens 10%
- Erschließung auch über Nebeneingang (nicht zwangsläufig über Haupteingang) möglich
- Nutzbare Durchgangslichte des Gehflügels von zweiflügeligen Türen ≤ 80 cm, wenn der Stehflügel beidseitig mit einem Türgriff bedienbar ist.
- Unterschreitung der Mindestabmessungen von Fahrkörben oder Lastträgern bei Hebeeinrichtungen möglich
- **Treppenschrägaufzüge mit Rollstuhlplattformen auch für die Überwindung von zwei oder mehr Geschoßen zulässig** 

8 Sondergebäude

Versammlungsstätten

Abweichungen bei Versammlungsstätten:

- Nur die Rollstuhlplätze müssen barrierefrei erreichbar sein
- Treppenlaufbreite
- Maße für Stufenhöhe / -auftritt
- Notwendigkeit eines Podest nach 20 Stufen
- Handläufe
- Absturzsicherung

Sonstiges

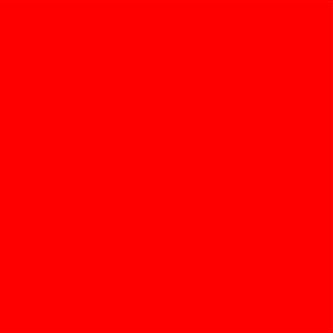
- Abweichungen von OIB Richtlinien nach landesrechtlichen Bestimmungen möglich, wenn vom Bauwerber nachgewiesen wird, dass das gleiche Schutzniveau eingehalten wird.
- § 8 Oö. BauTV 2013 – Abweichungen; Geltungsbereich

(1) Die Baubehörde hat auf Antrag Abweichungen von den Bestimmungen des 1. Hauptstücks, insbesondere den Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik, zuzulassen, wenn die Bauwerberin oder der Bauwerber nachweist, dass das gleiche Schutzniveau wie bei Anwendung der Richtlinien erreicht wird.

- Keine Änderung der Schutzziele durch Ausgabe 2019

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**





FÖRDERANGEBOTE

SOZIALMINISTERIUM

25.11.2019



Barriere:freie UNTERNEHMEN

Nachfolgend die wichtigsten förderrelevanten Punkte in aller Kürze.

Wer kann gefördert werden?

Unternehmen bis max. 49 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die im Kalendermonat des Rechnungsdatums ihre Beschäftigungspflicht zur Einstellung begünstigter Behinderter erfüllen bzw. die keiner Einstellungspflicht unterliegen und die sich in keinem Insolvenzverfahren befinden.

Was kann gefördert werden?

Rampen, Eingangstüren, Einbau von Liften, Überwindung von Niveauunterschieden, Leitsysteme, Antirutschbeschichtungen, Ausstattung von Sanitärräumen, Adaptierung von Webseiten, Onlineplattformen, die helfen Barrieren zu überwinden, Nachrüstung von Liftanlagen (zB mit akustischen Signalen).



Barriere:freie UNTERNEHMEN

Höhe der Förderung

Einmaliger Kostenzuschuss in Form einer Pauschalabgeltung in Höhe von **25% der Gesamtkosten** der getätigten und bereits saldierten Investition.

Der Kostenzuschuss ist gedeckelt und kann für Investitionen zur Herstellung der Barrierefreiheit für zuwendungsfähige Ausgaben ab einer getätigten und bereits saldierten Investition in Höhe von **€ 1.000,-** vergeben werden.

Der Kostenzuschuss beträgt **maximal € 2.500,-** (bei Investitionen von € 10.000,- und mehr) pro Aktionszeitraum und Unternehmen.

Der **Antrag ist längstens 3 Monate nach Realisierung des Vorhabens** und unter Beilegung der Rechnungen einzubringen.

Als maßgebliches Datum zur Berechnung der Frist gilt das Zahlungsdatum der zuletzt datierten und saldierten Rechnung.

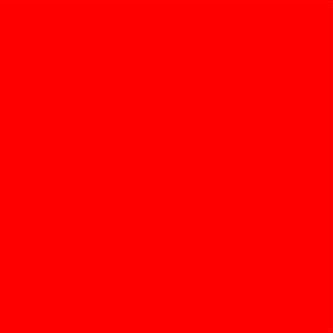
FÖRDERUNG SOZIALMINISTERIUM



Barriere:freie UNTERNEHMEN

Detaillierte Information unter:

- ✓ www.sozialministeriumservice.at
- ✓ www.wko.at



FÖRDERANGEBOTE

UMWELTSERVICE - WKOÖ

25.11.2019

FÖRDERANGEBOT



BETRIEBSANLAGEN-COACHING

- Technisch-organisatorische Unterstützung von Unternehmen bei der Erstellung von Einreichunterlagen sowie im Verfahren zur Betriebsanlagengenehmigung (Beraterliste mit Hinweis einer Zusatzqualifikation).
- Erstellung eines Lärmprojekts ist nur in Kombination mit einer Gesamtberatung hinsichtlich einer Betriebsanlagengenehmigung möglich.
- 75 % des Beratungshonorars (ohne USt. und Reisekosten)
- **Maximal € 600,00**
- Untergrenze der förderbaren Beratungskosten beträgt € 800,00
- Für Klein- und Mittelbetriebe
- Diese Förderung wird aus Mittel der WKOÖ finanziert.



FÖRDERANGEBOT



RECHTLICHE VERTRETUNG VON KMU IN BETRIEBSANLAGEN-GENEHMIGUNGSVERFAHREN

- Rechtliche Unterstützung von KMU in einem Betriebsanlagengenehmigungsverfahren in einer Instanz einschließlich der damit typisch verbundenen rechtlichen Materien (insbesondere Baurecht-, Raumordnungs-, Wasserrecht) durch eine spezialisierte Anwaltskanzlei. Die Vertretung ist in drei Stufen möglich.
- **1. Beratungsstunde durch RA kostenlos**
- **Stufe 2: 50 % v. Pauschalbetrag € 700,00 (= € 350,00)**
- **Stufe 3: (gegebenenfalls einschließlich Stufe 2): 50 % v. Pauschalbetrag € 1.980,00 (= € 990,00)**



Pauschalbetrag (exkl. MwSt., Barauslagen und Fahrtkosten)

MERKBLÄTTER



INFORMATIONSMATERIAL ZU UMWELTTHEMEN

- Abfallwirtschaft
- Betriebsanlagen und sonstiges Umweltrecht
- Branchenspezifische Informationen
- Chemie
- Luftreinhaltung
- Wasserwirtschaft
- sonstige Umwelt- und Technikthemen
- Online-Checkliste zur Errichtung oder Änderung von Betriebsanlagen
- Einreichunterlagen - Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen
- Arbeitnehmerschutz
- Webinare

NORMENEINSICHT



ÖNORMEN UND ÖNORMEN-ENTWÜRFE

- Das Umweltservice ist eine Außenstelle von [Austrian Standard plus GmbH](#).
- Einsichtnahme beim Umweltservice sowie in den Bezirksstellen möglich.
- **Kostenfreier Service**

NEWSLETTER RECHTSVORSCHRIFTEN

WISSEN WAS WICHTIG IST UND DEN ÜBERBLICK BEHALTEN !

Kurze, relevante Informationen zu neuen Vorschriften und Änderungen auf EU-, Bundes- oder Landes-Ebene samt weiterführenden Informationsquellen.

13 THEMEN:

Abfallwirtschaft ▪ Betriebsanlagen ▪ Chemikaliengesetz ▪ Energierecht ▪ Klimaschutz ▪ Luftreinhaltung ▪
Oö Baurecht ▪ Oö Naturschutz ▪ Sonst. Umweltrecht ▪ Technischer Arbeitnehmerschutz ▪ Umweltförderungen ▪
UVP Recht ▪ Wasserrecht ▪ Meldepflichten

KOSTEN:

Erstes Thema EUR 50,00 /Jahr. Jedes zusätzliche Thema EUR 10,00 /Jahr

INFO UND ANMELDUNG: www.wko.at/ooe/umweltservice_newsletter

FRAGEN

DI JÜRGEN NEUHOLD
WKO OBERÖSTERREICH
UMWELTSERVICE
T 05-90909-3633

E juergen.neuhold@wkooe.at
W <http://wko.at/ooe/service>

<http://wko.at/ooe/umweltservice>

Fragen?

Geben Sie Ihre Fragen im Fragen-Chat ein

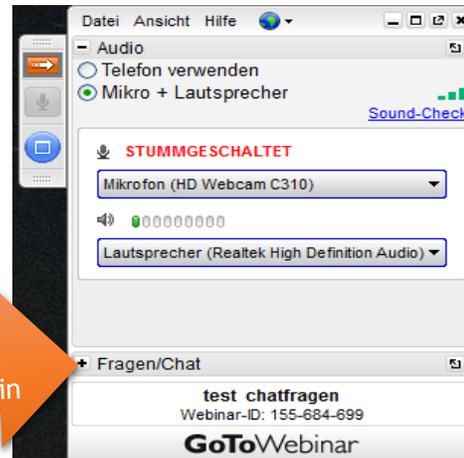
1

Bedienpanel einblenden
(Fragen und Audio-Fenster)

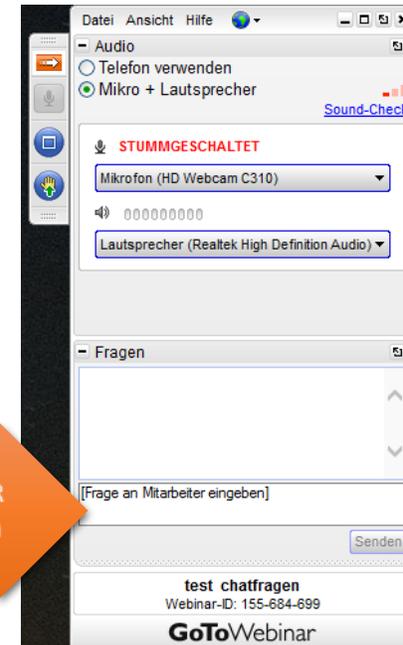


2

1) Klicken Sie auf das +
2) Geben Sie bitte Ihre Frage ein



Geben Sie HIER
Ihre Fragen ein



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

